

3465/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 19. Jänner 1998 unter der Nr. 3498/J eine Anfrage betreffend „demokratiefeindliche Gesinnung des Polizeidirektors Dr. SCHWEIGER“ an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Gibt es in Ihrem Ressortbereich ein Verbot, wonach Mitarbeiter Ihres Hauses als Privatleute an Parteiveranstaltungen nicht teilnehmen dürfen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Anordnung des Polizeidirektors Dr. SCHWEIGER, wonach Mitarbeiter der BPD Salzburg weder dienstlich noch privat an einer FPÖ - Veranstaltung teilnehmen dürfen?
3. Bezieht sich ein solches Verbot ausschließlich auf FPÖ - Veranstaltungen oder sind auch Veranstaltungen anderer Parteien erfaßt? Diesfalls ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um Mitteilung, um welche weiteren Parteien es sich handelt?
4. Wie verträgt sich die demokratiefeindliche Anordnung des Polizeidirektors Dr. SCHWEIGER mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Versammlungsfreiheit?
5. Ist die demokratiefeindliche Gesinnung des Polizeidirektors Dr. SCHWEIGER bezeichnend für die Einstellung Ihrer leitenden Beamten oder handelt es sich dabei um eine bedenkliche antipluralistische, antidemokratische und autoritäre Gesinnung eines einzelnen übereifrigen Beamten Ihres Ressorts?

6. Sind Ihnen oder Ihrem Ministerium die demokratiefeindlichen und bürger -
rechtswidrigen Anordnungen des Polizeidirektors Dr. SCHWEIGER be -
kannt? - wenn ja, seit wann und in welcher Weise wurde durch Ihr Ressort
darauf reagiert?

7. Wie werden Sie künftig gewährleisten, daß die Beamten Ihres Ressorts
auch dann in den vollen Genuß ihrer Grund - und Freiheitsrechte kommen,
wenn ihnen jemand mit der Gesinnung des Dr. SCHWEIGER vorgesetzt
ist?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2 bis 7:

Polizeidirektor Dr. SCHWEIGER hat mir glaubwürdig versichert, daß es eine
derartige Anordnung nie gegeben hat, weshalb ein näheres Eingehen auf die
oben bezeichneten Fragen nicht erforderlich ist.